

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juli 1982	Nummer 33
---------------------	---	------------------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2128 7101	15. 6. 1982	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach den §§ 30 und 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Gewerbeordnung	300
223	26. 5. 1982	Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen	292
301		Berichtigung der Sechzehnten Verordnung zur Berichtigung der Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 15. Mai 1982 (GV. NW. S. 273)	301
7123	15. 6. 1982	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz	300
	1. 6. 1982	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1982/83	300

223

**Verordnung
über die Bildung von regierungs-
bezirksübergreifenden Schulbezirken für
Bezirksfachklassen an Berufsschulen**

Vom 26. Mai 1982

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1978 (GV. NW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 244), wird verordnet:

§ 1

Anlage 1 Die Schulbezirke für regierungsbezirksübergreifende Bezirksfachklassen an Berufsschulen werden nach Maßgabe der Anlage 1 dieser Verordnung gebildet.

§ 2

Anlage 2 Die Verordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft. Gleichzeitig treten die in der Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Verordnungen über die Schulbezirke von Bezirksfachklassen außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. Mai 1982

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

**Verzeichnis der regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirke
für Bezirksfachklassen an Berufsschulen**

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Apothekenhelfer/ Apothekenhelferin	Kaufmännische Schulen der Stadt Mönchengladbach	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Mönchengladbach, aus dem Kreis Neuss: Grevenbroich, Jüchen, Korschenbroich, Rommerskirchen, aus dem Kreis Viersen: Brüggen, Nettetal, Neiderkrüchten, Schwalm- tal, Viersen; aus dem Regierungsbezirk Köln: aus dem Kreis Heinsberg: Erkelenz, Hückelhoven, Wegberg, Wassenberg	-
Arzthelfer/Arzthelferin	Kaufmännische Schulen der Stadt Mönchengladbach	wie Apothekenhelfer/in	-
Assistent/Assistentin an Bibliotheken	Kaufmännische Schulen II der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg und Detmold, Regierungsbezirk Münster mit Ausnahme von Bottrop, Gelsenkirchen, Bocholt, Borken, Heiden, Herten, Isselburg, Raesfeld, Reken, Rhede, Velen, Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern, Marl und Recklinghausen	-
Assistent/Assistentin an Bibliotheken	Kaufmännische Schulen der Stadt Essen – Schule Nord –	aus dem Regierungsbezirk Düssel- dorf: Essen, Mülheim, Oberhausen; aus dem Regierungsbezirk Münster: Bottrop, Gelsenkirchen, Bocholt, Borken, Heiden, Herten, Isselburg, Raesfeld, Reken, Rhede, Velen, Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern, Marl und Recklinghausen	-
Betonstein- und Terrazzohersteller	Städtische Berufsschule für Landesfachklassen Gelsen- kirchen	Land Nordrhein-Westfalen	-
Betonwerker/Betonwerkerin	Städtische Berufsschule für Landesfachklassen Gelsen- kirchen	Land Nordrhein-Westfalen	nur zweites und drittes Ausbildungs- jahr
Brauer und Mälzer/ Brauerin und Mälzerin	Städtische Gewerbliche Berufsschule Dortmund	Land Nordrhein-Westfalen	-
Buchhändler/ Buchhändlerin	Kaufmännische Schulen der Stadt Essen – Schule Nord –	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Essen, Oberhausen, Mülheim/Ruhr; aus dem Regierungsbezirk Münster: Bottrop, Gelsenkirchen, Kreis Recklinghausen, aus dem Kreis Borken: Borken, Bocholt, Issel- burg, Rhede, Reken, Heiden, Velen, Raesfeld	-
Destillateur/ Destillateurin; Brenner/Brennerin	Berufsbildende Schule 12 der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	-
Forstwirt/Forstwirtin	Hauswirtschaftliche, Sozialpädagogische und Allgemeingewerbliche Schulen des Hochsauer- landkreises in Arnsberg 3 (Neheim-Hüsten)	Land Nordrhein-Westfalen	nur drittes Ausbildungs- jahr
Gärtner/Gärtnerin	Berufliche Schulen des Oberbergischen Kreises in Wipperfürth	aus dem Regierungsbezirk Köln: Oberbergischer Kreis, Rheinisch- Bergischer Kreis mit Ausnahme von Burscheid, Leichlingen und Wermelskirchen; aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Stadt Remscheid	-

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Gärtner/Gärtnerin	Berufs- und Fachoberschule für Landwirtschaft und Gartenbau des Kreises Paderborn in Paderborn	aus dem Regierungsbezirk Detmold: Kreis Höxter, Kreis Paderborn; aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: aus dem Kreis Soest; Anröchte, Erwitte, Geseke, Lippstadt, Rüthen, Warstein, aus dem Hochsauerlandkreis: Marsberg	-
Gärtner/Gärtnerin	Kollegschule des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen in Leverkusen 3 (Opladen)	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Solingen, aus dem Kreis Mettmann: Langenfeld, Monheim; aus dem Regierungsbezirk Köln: Leverkusen, aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis: Burscheid, Leichlingen, Wermelskirchen	alle Ausbildungsjahre, Ausnahme Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau im dritten Ausbildungsjahr
Gärtner/Gärtnerin (Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau)	Gartenbauliche und Landwirtschaftliche Berufsschule der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln	nur drittes Ausbildungsjahr
Galvaniseur/Galvaniseurin; Galvaniseur und Metallschleifer/ Galvaniseurin und Metallschleiferin	Gewerbliche Berufsschule der Stadt Solingen	Land Nordrhein-Westfalen	-
Glastechnische Berufe des Glashandwerks	Staatliche Glasfachschule Rheinbach	Regierungsbezirke Detmold und Münster; aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Kreis Siegen	-
Glastechnische Berufe der Glasindustrie	Staatliche Glasfachschule Rheinbach	Land Nordrhein-Westfalen	-
Goldschmied/Goldschmiedin; Silberschmied/Silberschmiedin	Berufsbildende Schule 15 der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln mit Ausnahme von Aachen, Kreis Heinsberg, Kreis Düren; aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Kreis Olpe, Kreis Siegen	-
Goldschmied/Goldschmiedin; Silberschmied/Silberschmiedin	Gewerbliche Schulen der Stadt Essen – Schule Ost –	Regierungsbezirke Düsseldorf und Arnsberg mit Ausnahme der Kreise Siegen und Olpe	nur drittes und viertes Ausbildungsjahr
Kälteanlagenbauer/ Kälteanlagenbauerin	Städtische Berufsschule für Landesfachklassen Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	nur zweites bis viertes Ausbildungsjahr
Keramiker/Keramikerin	Staatliche Glasfachschule Rheinbach	Land Nordrhein-Westfalen außer Regierungsbezirk Münster	-
Kürschner/Kürschnerin; Pelzwerker/Pelzwerkerin	Anna-Siemsen-Schule, Kollegschule des Kreises Herford	Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme von Düsseldorf, Kreis Neuss, Kreis Mettmann	-
Landwirt/Landwirtin	Berufliche Schulen des Oberbergischen Kreises in Wipperfürth	aus dem Regierungsbezirk Köln: Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis mit Ausnahme von Leichlingen; aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Remscheid	-
Landwirt/Landwirtin	Gartenbauliche und Landwirtschaftliche Berufsschule der Stadt Düsseldorf	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Düsseldorf, Duisburg, Essen, Mönchengladbach, Mülheim/Ruhr, Oberhausen, Solingen, Wuppertal, Kreis Mettmann, Kreis Neuss; aus dem Regierungsbezirk Köln: Leverkusen, aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis: Leichlingen	-
Orthopädiemechaniker/ Orthopädiemechanikerin; Bandagist/Bandagistin	Gewerblich-Technische Schulen des Kreises Recklinghausen	Regierungsbezirke Arnsberg und Münster	-
Parkettleger/ Parkettlegerin	Städtische Berufsschule für Landesfachklassen Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	-

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Pferdewirt/Pferdewirtin	Georg-Kerschensteiner-Schule der Stadt Gelsenkirchen	Regierungsbezirk Arnsberg; aus dem Regierungsbezirk Münster: Gelsenkirchen, Bottrop, Kreis Recklinghausen	nur erstes und zweites Ausbildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkt Trabrennfahren)	Städtische Berufsschule für Landesfachklassen Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	nur drittes Ausbildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkt Rennreiten)	Berufsbildende Schule 14 der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	nur drittes Ausbildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkte: Pferdezucht und -haltung; Reiten)	Berufsbildende Schule 14 der Stadt Köln	Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln	nur drittes Ausbildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin	Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler-Schule der Stadt Münster	Regierungsbezirk Detmold; Regierungsbezirk Münster mit Ausnahme von Gelsenkirchen, Bottrop, Kreis Recklinghausen	nur erstes und zweites Ausbildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkte: Pferdezucht und -haltung; Reiten)	Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler-Schule der Stadt Münster	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	nur drittes Ausbildungsjahr
Physiklaborant/Physiklaborantin	Gewerblich-Technische Unterrichtsanstalten der Stadt Mülheim/Ruhr	Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster	–
Rechtsanwaltsgehilfe/Rechtsanwaltsgehilfin	Kaufmännische Schulen der Stadt Mönchengladbach	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Stadt Mönchengladbach, aus dem Kreis Neuss: Grevenbroich, Korschenbroich, Jüchen, Rommerskirchen, aus dem Kreis Viersen: Viersen, Brüggen, Schwalmtal, Niederkrüchten; aus dem Regierungsbezirk Köln: aus dem Kreis Heinsberg: Erkelenz, Hückelhoven, Wegberg, Wassenberg	–
Schuh- und Lederwarenstepper/Schuh- und Lederwarenstepperin	Freiherr-vom-Stein-Berufsschule des Kreises Unna in Werne	Regierungsbezirk Münster; Regierungsbezirk Arnsberg mit Ausnahme der Kreise Olpe, Siegen, Hochsauerland	nur erstes und zweites Ausbildungsjahr
Steinmetz und Steinbildhauer/Steinmetzin und Steinbildhauerin	Städtische Berufsschule für Landesfachklassen Gelsenkirchen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	–
Tiefbaufacharbeiter; Straßenbauer; Kanalbauer; Rohrleitungsbauer; Brunnenbauer; Gleisbauer	Gewerbliche Schulen der Stadt Essen – Schule Ost –	Land Nordrhein-Westfalen außer Regierungsbezirk Detmold	nur zweites und drittes Ausbildungsjahr
Tierpfleger/Tierpflegerin	Gartenbauliche und Landwirtschaftliche Berufsschule der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln	–
Tierpfleger/Tierpflegerin	Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler-Schule der Stadt Münster	Regierungsbezirk Münster; aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Dortmund	–
Verpackungsmittelmechaniker/Verpackungsmittelmechanikerin	Berufsbildende Schule 18 der Stadt Köln	Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln	nur zweites und drittes Ausbildungsjahr
Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte (Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der evangelischen Kirchen in Deutschland)	Kaufmännische Schulen des Kreises Soest in Soest	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	–

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Verwaltungsfach- angestellter/ Verwaltungsfach- angestellte (Fachrichtung Hand- werksorganisation, Industrie- und Handelskammer)	Kaufmännische Schulen des Hochsauerland- kreises in Arnsberg 3 (Neheim-Hüsten)	Land Nordrhein-Westfalen	-
Vulkaniseur/ Vulkaniseurin	Städtische Berufsschule für Landesfachklassen Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen außer Regierungsbezirk Arnsberg	-

Anlage 2

**Liste der aufzuhebenden Bezirksfachklassenverordnungen
des Kultusministers**

1. Verordnung über den Schulbezirk für die gartenbaulichen Bezirksfachklassen an der Kreisberufsschule in Bonn vom 21. September 1965 (GV. NW. S. 315)
2. Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für die graphischen Berufe an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule für Jungen in Paderborn vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. 1966 S. 6)
3. Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Physiklaboranten an der Berufsschule der Stadt Mülheim/Ruhr, Klasse 24–42, vom 27. Juli 1966 (GV. NW. S. 420)
4. Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Buchhändlerlehrlinge an der Städtischen Kaufmännischen Berufs- und Berufsfachschule in Köln vom 31. Oktober 1966 (GV. NW. S. 478)
5. Verordnung über den Schulbezirk für die gartenbaulichen Bezirksfachklassen an der Landwirtschaftlichen Berufsschule des Landkreises Düren in Düren vom 18. Februar 1967 (GV. NW. S. 34)
6. Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklassen für Lehrlinge der Brauer und Mälzer an der Städtischen Gewerblichen Berufs- und Berufsaufbauschule in Dortmund vom 25. November 1967 (GV. NW. 1968 S. 2)
7. Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Lehrlinge des Glaserhandwerks im zweiten und dritten Lehrjahr an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule I B in Köln vom 18. Juli 1968 (GV. NW. S. 298)
8. Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Uhrmacherlehrlinge an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule für das gestaltende Handwerk in Köln vom 31. August 1968 (GV. NW. S. 314)
9. Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Gold- und Silberschmiedelehrlinge an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule für das gestaltende Handwerk in Köln vom 21. September 1968 (GV. NW. S. 320)
10. Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für sonstige graphische Berufe an der Gewerblichen Berufs-, Berufsfach- und Berufsaufbauschule der Stadt Essen – Schule Ost – vom 22. Juli 1969 (GV. NW. S. 728)
11. Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Landwirte an der Benedikt-Heuser-Berufs- und Berufsfachschule des Landkreises Euskirchen in Euskirchen vom 14. September 1971 (GV. NW. S. 324)
12. Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Verpackungsmittelmechaniker an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule VI in Köln vom 17. Februar 1972 (GV. NW. S. 70)
- 12a. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Verpackungsmittelmechaniker an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule VI in Köln vom 5. Oktober 1973 (GV. NW. S. 481)
13. Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Landwirte an der Landwirtschaftlichen und Gartenbaulichen Berufsschule des Rheinisch-Bergischen Kreises in Wipperfürth vom 12. April 1972 (GV. NW. S. 112)
14. Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Landwirte an der Gewerblich-technischen Berufsschule des Kreises Düren in Düren vom 5. Mai 1972 (GV. NW. S. 132)
15. Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Auszubildende des Garten- und Landschaftsbau im dritten Ausbildungsjahr an der Landwirtschaftlichen und Gartenbaulichen Berufsschule der Stadt Düsseldorf in Düsseldorf vom 4. September 1972 (GV. NW. S. 274)
16. Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Apothekenhelfer(innen) an den Kaufmännischen Berufsschulen in Mönchengladbach vom 12. November 1975 (GV. NW. S. 670)
17. Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Arzthelferinnen an den Kaufmännischen Schulen der Stadt Mönchengladbach vom 24. Mai 1976 (GV. NW. S. 237)
18. Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Buchhändler an den Kaufmännischen Schulen der Stadt Essen – Schule Nord – vom 9. Juni 1976 (GV. NW. S. 261)
19. Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Landwirte an der Gartenbaulichen und Landwirtschaftlichen Berufsschule der Stadt Düsseldorf vom 21. Juni 1976 (GV. NW. S. 247)
20. Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Landwirte an der Landwirtschaftlichen Berufsschule des Oberbergischen Kreises in Wipperfürth vom 21. Juni 1978 (GV. NW. S. 246)

21. Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Gärtner an der Landwirtschaftlichen Berufsschule des Oberbergischen Kreises in Wipperfürth vom 21. Juni 1976 (GV. NW. S. 246)
22. Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Forstwirte im dritten Ausbildungsjahr an den Hauswirtschaftlichen, Sozialpädagogischen und Allgemeingewerblichen Schulen des Hochsauerlandkreises in Arnsberg vom 22. Juli 1976 (GV. NW. S. 300)
23. Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Rechtsanwaltsgehilfen an den Kaufmännischen Schulen der Stadt Mönchengladbach vom 20. August 1976 (GV. NW. S. 306)
24. Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Tierpfleger an der Gartenbaulichen und Landwirtschaftlichen Berufsschule der Stadt Düsseldorf vom 20. August 1976 (GV. NW. S. 306)
25. Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Pferdewirte im ersten und zweiten Ausbildungsjahr an der Georg-Kerschensteiner-Schule der Stadt Gelsenkirchen vom 26. August 1976 (GV. NW. S. 332)
26. Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Pferdewirte im dritten Ausbildungsjahr mit dem Ausbildungsschwerpunkt „Trabrennfahren“ an der Georg-Kerschensteiner-Schule der Stadt Gelsenkirchen vom 26. August 1976 (GV. NW. S. 332)
27. Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Pferdewirte im dritten Ausbildungsjahr mit dem Ausbildungsschwerpunkt „Pferdezucht und -haltung sowie Reiten“ an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule II der Stadt Köln vom 26. August 1976 (GV. NW. S. 332)
28. Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Pferdewirte im dritten Ausbildungsjahr mit dem Ausbildungsschwerpunkt „Rennreiten“ an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule II der Stadt Köln vom 26. August 1976 (GV. NW. S. 332)
29. Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Pferdewirte im ersten und zweiten Ausbildungsjahr an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule III der Stadt Münster vom 26. August 1976 (GV. NW. S. 332)
30. Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Pferdewirte im dritten Ausbildungsjahr mit dem Ausbildungsschwerpunkt „Pferdezucht und -haltung sowie Reiten“ an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule III der Stadt Münster vom 26. August 1976 (GV. NW. S. 333)
31. Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Tierpfleger an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule III in Münster vom 23. September 1976 (GV. NW. S. 358)
32. Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Orthopädiemechaniker und Bandagisten an den Gewerblich-Technischen Schulen in Recklinghausen vom 20. Juli 1977 (GV. NW. S. 338)
33. Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Straßenbauer im zweiten und dritten Ausbildungsjahr an den Gewerblichen Schulen der Stadt Essen – Schule Ost – vom 1. März 1978 (GV. NW. S. 168)
 - 33 a. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Straßenbauer im zweiten und dritten Ausbildungsjahr an den Gewerblichen Schulen der Stadt Essen – Schule Ost – vom 8. August 1978 (GV. NW. S. 512)
34. Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Galvaniseure an der Gewerblichen Berufsschule der Stadt Solingen vom 29. März 1978 (GV. NW. S. 206)
35. Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Destillateure und Destillatbrenner an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule II in Köln vom 15. August 1978 (GV. NW. S. 496)
36. Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für die Auszubildenden der Glasindustrie und des Glaserhandwerks an der Staatlichen Glasfachschule in Rheinbach vom 27. November 1978 (GV. NW. S. 632)
37. Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für die Auszubildenden des Keramikerhandwerks an der Staatlichen Glasfachschule in Rheinbach vom 6. Juli 1979 (GV. NW. S. 524)
38. Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Kürschner und Pelzwerker in Handwerk und Industrie an den Allgemeingewerblichen, Hauswirtschaftlichen und Sozialpädagogischen Schulen des Kreises Herford – Anna-Siemsen-Schule in Herford – vom 31. Juli 1979 (GV. NW. S. 537)
39. Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Gartenbauschüler an der Berufs- und Fachoberschule für Landwirtschaft und Gartenbau des Kreises Paderborn vom 20. August 1979 (GV. NW. S. 568)
40. Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Schuh- und Lederwarenstepperinnen im ersten und zweiten Ausbildungsjahr an der Freiherr-vom-Stein-Berufsschule des Kreises Unna in Werne vom 29. November 1979 (GV. NW. S. 1018)
41. Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Assistenten an Bibliotheken an den Kaufmännischen Schulen II der Stadt Dortmund vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 482)

42. Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Assistenten an Bibliotheken an den Kaufmännischen Schulen der Stadt Essen – Schule Nord – vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 483)
43. Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Kälteanlagenbauer an der Städtischen Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen vom 2. Juli 1980 (GV. NW. S. 718)
44. Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Parkettleger an der Städtischen Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen vom 4. März 1981 (GV. NW. S. 147)
45. Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Betonstein- und Terrazzohersteller und für Betonwerker an der Städtischen Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen vom 31. März 1981 (GV. NW. S. 228)

– GV. NW. 1982 S. 292.

2128
7101

Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
nach den §§ 30 und 144 Abs. 1 Nr. 1
Buchstabe b der Gewerbeordnung

Vom 15. Juni 1982

Aufgrund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390), und des § 38 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörden für die Erteilung einer Konzession nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung sind die Kreisordnungsbehörden.

§ 2

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Gewerbeordnung wird den Kreisordnungsbehörden übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach den §§ 30 und 53 der Gewerbeordnung vom 18. November 1975 (GV. NW. S. 663) außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juni 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
(L.S.) Posser

Für den Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Der Kultusminister
Girgensohn

– GV. NW. 1982 S. 300.

7123

Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeiten nach dem
Berufsbildungsgesetz
Vom 15. Juni 1982

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung sowie des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags, und auf Grund des § 5 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. Juni 1970 (GV. NW. S. 515), geändert durch Verordnung vom 25. September 1979 (GV. NW. S. 654), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 2 werden die Wörter „einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft“ durch die Wörter „und der Hauswirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft“ ersetzt.

2. In § 2 Nr. 2 werden die Wörter „der §§ 77 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 94 Abs. 2, 95 Abs. 1 und 96 Abs. 1“ durch die Wörter „des § 77 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2“ ersetzt.
3. In § 2 Nr. 3 werden die Wörter „und 82 Abs. 1“ durch die Wörter „, 82. Abs. 1, 94 Abs. 2, 95 Abs. 1 und 96 Abs. 1“ ersetzt.
4. In § 3 werden die Wörter „einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft“ durch die Wörter „und der Hauswirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft“ ersetzt.
5. Dem § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft vom 29. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1168) ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juni 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
(L.S.) Posser

Für den Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Der Innenminister
Schnoor

Der Kultusminister
Girgensohn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hans Otto Bäumer

– GV. NW. 1982 S. 300.

Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die zentrale Vergabe von Studienplätzen
im ersten Fachsemester des klinischen Teils
des Studiengangs Medizin an den Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Wintersemester 1982/83

Vom 1. Juni 1982

Aufgrund der §§ 4 bis 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Zahl der Studienplätze im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin wird für das Wintersemester 1982/83 wie folgt festgesetzt:

Technische Hochschule Aachen:	180
Universität Bochum:	150
Universität Bonn:	206
Universität Düsseldorf:	207
Universität – Gesamthochschule – Essen:	242
Universität Köln:	233
Universität Münster:	188

- (2) Soweit sich die der Festsetzung nach Absatz 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 2

(1) An der Technischen Hochschule Aachen sowie an den Universitäten Bochum und Düsseldorf im vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin eingeschriebene Studenten, die nach dem Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung das Studium im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen fortsetzen wollen, müssen bis zum 25. Juni 1982 die Zuweisung eines Studienplatzes bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beantragen. Der Antrag ist bei der Hochschule einzureichen, an der der Bewerber eingeschrieben ist. § 3 Absatz 2 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabeVO) vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 1982 (GV. NW. S. 280) findet entsprechende Anwendung.

(2) Über die Anträge nach Absatz 1 entscheidet die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen.

§ 3

(1) Die Bewerber nach § 2 werden entsprechend ihren Studienortwünschen den Hochschulen zugewiesen; dabei werden folgende Bewerber in der angegebenen Reihenfolge vorrangig berücksichtigt:

1. Bewerber, die ohne Beschränkung auf den vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin eingeschrieben sind, wenn sie die Fortsetzung des Studiums an der Hochschule beantragen, an der sie eingeschrieben sind,
2. Bewerber der Technischen Hochschule Aachen und der Universität Düsseldorf, die von der Zentralstelle in den Quoten nach § 27 Abs. 3 VergabeVO für das Medizinstudium ausgewählt worden sind, wenn sie die Fortsetzung des Studiums an einer dieser beiden Hochschulen beantragen.

Im übrigen findet § 6 Abs. 1 bis 3 VergabeVO mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Ranggleichheit innerhalb der Nummern 1 bis 5 des § 6 Abs. 1 Satz 1 VergabeVO jeweils die Bewerber bevorzugt berücksichtigt werden, die an der Hochschule eingeschrieben sind, für die sie sich beworben haben.

(2) Hat ein Bewerber nicht alle Studienorte genannt und kann er an keinem von ihm genannten Studienort zugelassen werden, weist ihm die Zentralstelle einen Studienplatz an einer anderen Hochschule zu. Enthält der Antrag keinen gültigen Studienortwunsch, gilt der Studienort, an dem der Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung eingeschrieben ist, als an erster Stelle beantragt.

§ 4

Bewerber, die nicht dem in § 2 genannten Personenkreis angehören, oder deren Antrag nicht den Erfordernissen des § 2 entspricht, werden bei der Vergabe der verfügbaren Studienplätze nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für Bewerber, die an der Ärztlichen Vorprüfung ohne Erfolg teilgenommen haben. Zuweisungen, die vor der Entscheidung über das Ergebnis der Ärztlichen Vorprüfung erteilt

werden, erfolgen unter der Bedingung, daß der Bewerber das Prüfungsverfahren erfolgreich abschließt; tritt die Bedingung nicht ein, wird der Bescheid von Anfang an unwirksam.

§ 5

Die Verteilung der Bewerber nach § 3 erfolgt unter Berücksichtigung der an der Technischen Hochschule Aachen und den Universitäten Bochum und Düsseldorf nach § 1 Abs. 1 festgesetzten Zahl der Studienplätze und der Zahl der Studienplätze an den übrigen Hochschulen, die dort nach Abschluß des Rückmeldeverfahrens für das erste Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin zur Verfügung stehen. Soweit darüber hinaus erforderlich, werden die Bewerber auf die Studienorte Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster entsprechend dem Anteil der patientenbezogenen Aufnahmekapazität und der personalbezogenen Aufnahmekapazität des klinischen Teils des Studiengangs Medizin der einzelnen Hochschule an der Summe dieser Kapazitäten verteilt; die patientenbezogene Aufnahmekapazität und die personalbezogene Aufnahmekapazität werden im Verhältnis von zwei zu eins gewichtet. Die Zahl der Studenten, die sich nach dem Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung zurückgemeldet haben, ist zu berücksichtigen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juni 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

– GV. NW. 1982 S. 300.

301**Berichtigung**

Betr.: Sechzehnte Verordnung zur Berichtigung der Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 15. Mai 1982 (GV. NW. S. 273)

Die Präambel zur o. a. Verordnung muß richtig heißen:

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 7. November 1981 (GV. NW. S. 331), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1980 (GV. NW. S. 1092) wird verordnet:

– GV. NW. 1982 S. 301.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241/233/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-861 X